

MA 4/1 - 513/02

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1.:

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBL. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

2. § 1 lautet:

"(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Bundesstraßengrund handelt.

(2) Jeder in der Sondernutzung (Abs. 1) nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.

3. § 2 wird wie folgt geändert:a) Abs. 2 lautet:

"(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie insbesondere Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist."

b) Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden."

c) In Abs. 5 wird der letzte Satz durch folgenden Text ersetzt:

„Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung“.

d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (Pläne, Grundbuchsabschrift, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer u. dgl.) beizuschließen.“

4. § 4 Abs. 3 letzter Halbsatz lautet:

"wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person, einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, mit der Auflösung der eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder mit der Auflösung der Personengesellschaft."

5. § 5 wird wie folgt geändert:a) Abs. 1 lautet:

„(1) Wird die Gebrauchserlaubnis widerrufen, so ist im Bescheid eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb welcher der ehemalige Erlaubnisträger die Einrichtungen, durch die öffentlicher Grund in der Gemeinde in Anspruch genommen wurde, zu beseitigen hat. " "

b) Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die gleiche Pflicht trifft beim Erlöschen der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person, bei der Auflösung einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder bei der Auflösung einer Personengesellschaft nach Handelsrecht diejenigen Personen, die diese Erlaubnisträger nach außen zu vertreten befugt waren."

c) Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die nach Abs. 1 bis 3 verpflichteten Personen haben die Fläche, auf deren Gebrauch sich die Gebrauchserlaubnis bezogen hat, und die durch die Beseitigung der Einrichtungen betroffenen Flächen auf ihre Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundes in der Gemeinde entspricht.“

6. § 6 lautet:

"Der Magistrat ist berechtigt, Sachen, durch die ein im § 1 Abs. 1 umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträgli-

che Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten zu entfernen und zu lagern. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt."

7. § 9 Abs.1 lautet:

„(1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1, der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.“

8. § 10 Abs. 3 und § 14 entfallen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs-, Anzeige- oder Wahrheitspflicht die Gebrauchsabgabe nach Tarif C nicht oder nur teilweise entrichtet (abführt), begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis 21.000 Euro zu bestrafen ist.“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Wer öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) in einer im angeschlossenen Tarif angegebenen Art ohne bestehende Gebrauchserlaubnis nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 21 000 Euro zu bestrafen.“

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Übertretungen des § 9 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen.“

d) Abs. 4 lautet:

„(4) Wer

- a) die gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet,
 - b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht,
 - c) die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Kontrolle vereitelt,
 - d) der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen ist.“

e) Abs. 5 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.10. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„§ 17a

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

11. Tarif A Post 1 lautet:

"1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß je m² der projizierten Grundfläche 18 Euro, mindestens aber 23,25 Euro für das einzelne Bauwerk;"

12. Tarif A Post 3 lautet:

"3. für Erker, Abschlußterrassen, Balkone oder Kellerräume je Geschoß 18 Euro je m², mindestens aber 45 Euro für das einzelne Bauwerk;"

13. Tarif A Post 6 lautet:

"6. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademuellen oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Baucontainern, Gerüsten oder Bauhütten je m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 2,90 Euro, mindestens aber 29 Euro für einen Monat. Die Lagerung von Baucontainern und Lademuellen bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;"

14. Tarif A Post 12 lautet:

"12. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil-Toiletten u. dgl. je m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 5,80 Euro, mindestens aber 29 Euro für einen Monat."

15. Tarif B Post 1 lautet:

"1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurf-schächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges je begonnenen m² Bodenfläche einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 9 Euro, mindestens aber 13,80 Euro für eine Anlage; Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25 m² sind abgabefrei;"

16. Tarif B Post 5 lautet:

"5. für Wetterschutz und Vordächer 9 Euro je begonnenen m² der Grundrissfläche, mindestens aber 13,80 Euro für eine Anlage; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 9 Euro je m² der beleuchteten Fläche;"

17. Tarif B Post 8 lautet:

"8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 4,70 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder

sonstige Leitungen (zB Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für jeden Längenmeter 0,29 Euro, mindestens aber 4,70 Euro für eine Leitung, für dazugehörige Anschlusskästen 4 Euro pro Kasten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;"

18. Tarif B Post 15 lautet:

"15. für das Aufstellen von Sammelcontainern und dgl. je m² der bewilligten Aufstellfläche 13,80 Euro, mindestens aber 45 Euro;"

Artikel II

19. Dem § 18 werden Abs. 5 und Abs. 6 wie folgt angefügt:

„(5) Die Posten 1, 3, 6 und 12 des Tarifes A in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

„(6) Die Posten 1, 5, 8 und 15 des Tarifes B in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. xxx treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

1. Aufgrund der derzeitigen Formulierung des Geltungsbereiches des Gebrauchsabgabegesetzes bestehen massive Auslegungsprobleme.
2. Der Gesetzestext entspricht insbesondere auf Grund der derzeit nicht geregelten Situation betreffend die Abstellung von kennzeichenlosen Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde nicht den aktuellen Gegebenheiten.
3. Die Vollziehung des Gebrauchsabgabegesetzes ist teilweise sehr aufwändig.

Ziel:

1. Beseitigung der Auslegungsprobleme durch Textvereinfachung und Klarstellung.
2. Anpassung des Gesetzestextes an die aktuellen Gegebenheiten.
3. Erleichterung der Vollzugspraxis.

Alternativen:

1. Belassung des derzeitigen unbefriedigenden Zustandes.
2. Fortführung der derzeitigen aufwändigen Vollzugspraxis.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund und den anderen übrigen Gebietskörperschaften werden durch die gegenständliche Novelle keine Mehrkosten erwachsen. Für die Stadt Wien wird sich die gegenständliche Novelle im wesentlichen kostenneutral auswirken.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

Wien:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

E R L Ä U T E R U N G E N

A. Allgemeiner Teil

Die zeitliche Dringlichkeit der Novelle ergibt sich aus der ohne gesetzliche Maßnahme nicht mehr geregelten Situation betreffend die Abstellung von kennzeichenlosen Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde, der Verkehrszwecken dient. Eine weitere notwendige Novellierung insbesondere betreffend den Bereich der Vorgartenregelung kann erst nach Abschluss der derzeit laufenden Diskussion erfolgen.

Durch die vorliegende Novelle soll weiters eine Vereinfachung des Gebrauchsabgabegesetzes sowie eine Anpassung an die aktuellen Erfordernisse vorgenommen werden.

Durch die Neuformulierung des § 1 soll einerseits eine klare Abgrenzung zwischen jenen Formen der Sondernutzung, die öffentlich-rechtlich geregelt werden und jenem Bereich, der im Privatrecht verbleiben soll, vorgenommen und andererseits Auslegungsprobleme beseitigt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis an die Stelle der persönlichen Ladung der Wohnungseigentümer eine vereinfachte Ladung durch Hausanschlag treten.

Bei unerlaubtem Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde soll eine gesetzliche Ermächtigung des Magistrats zur Beseitigung von Einrichtungen, durch die derartige Gebrauch ausgeübt wird, vorgesehen werden.

Darüber hinaus soll der Strafrahmen betreffend Ordnungswidrigkeiten jenem der Abgabenverkürzung angeglichen werden.

In Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten soll § 16 Abs. 5 entfallen (die Aktion Autoverzicht der MA 48 wurde eingestellt).

Zwecks Vereinfachung sollen jene Tarifposten, die an den Grundwert einer Liegenschaft gekoppelt sind, auf einen fixen Tarif umgestellt werden.

Betreffend die Nutzung von öffentlichem Grund in der Gemeinde durch Container soll klargestellt werden, welche Tarifpost für welche Arten von Containern anzuwenden ist. Sammelcontainer sollen nun ausdrücklich unter die Tarifpost B 15 fallen. Für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, soll eine eigene Tarifpost geschaffen werden.

Dem Bund und den anderen übrigen Gebietskörperschaften werden durch die gegenständliche Novelle keine Mehrkosten erwachsen. Für die Stadt Wien wird sich die gegenständliche Novelle im wesentlichen kostenneutral auswirken.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Zur Vermeidung rechtlicher Probleme auf Grund der Verländerung der Bundesstraßen B (Übergang des Eigentums des Bundes auf die Bundesländer) wird die Formulierung öffentlicher Gemeindegrund generell durch die Formulierung des § 15 Abs. 1 Z 12 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 (öffentlicher Grund in der Gemeinde) ersetzt.

Zu Z 2 (§ 1):

Die Neuformulierung dient der Klarstellung des Geltungsbereiches des Gesetzes und beseitigt Auslegungsprobleme.

Zu Z 3a) (§ 2 Abs. 2):

Die demonstrative Aufzählung der Versagungsgründe soll verdeutlicht werden.

Zu Z 3b) (§ 2 Abs. 3 erster Satz), Z 4 (§ 4 Abs. 3 letzter Halbsatz) und Z 5b) (§ 5 Abs. 2 letzter Satz):

Klargestellt wird, dass eine Gebrauchserlaubnis auch einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft erteilt werden kann. Darüber hinaus wird der Fall einer allfälligen Auflösung einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft ausdrücklich berücksichtigt.

Zu Z 3c) und d) (§ 2 Abs. 5 und 6):

Im Sinne der Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung wird eine vereinfachte Ladung zur mündlichen Verhandlung von Wohnungseigentümern durch Hausanschlag vorgesehen.

Die Antragserfordernisse werden zwecks Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu Z 6 (§ 6):

Derzeit ist zur Beseitigung von Einrichtungen, durch die unerlaubter Gebrauch ausgeübt wird, vom Magistrat ein bescheidmäßiger Entfernungsauftrag zu erlassen. Dagegen wird oftmals Berufung erhoben und gleichzeitig um Erteilung einer Gebrauchserlaubnis angesucht. Daher verbleiben die Einrichtungen oft längere Zeit hindurch ohne Gebrauchserlaubnis auf öffentlichem Gut.

Die nunmehr vorgesehene Ermächtigung des Magistrats, derartige Einrichtungen mittels eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu entfernen, soll rasches Handeln der Behörde ermöglichen.

Zu Z 8, Z 11, Z 12, Z 15 und Z 16 (§ 10 Abs. 3, § 14, TP A 1, TP A 3, TP B 1 und TP B 5):

Derzeit muss bei der Berechnung der Gebrauchsabgabe gemäß den Tarifposten A 1, A 3, B 1 und B 5 in jedem einzelnen Fall der Grundwert beim Finanzamt erhoben werden. Aus Gründen der Ver-

waltungsvereinfachung werden daher diese Tarifposten auf einen fixen Tarif umgestellt.

Durch den Entfall der Berechnung der Gebrauchsabgabe nach dem Grundwert werden die §§ 10 Abs. 3 und 14 gegenstandslos.

Zu Z 9 (§ 16 Abs. 1 bis 6):

Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 2002, Zl. G 110/02 war es erforderlich, den Verkürzungstatbestand des § 16 Abs. 1 zu definieren.

Durch die Angleichung der Strafdrohung betreffend die Benützung von öffentlichem Grund in der Gemeinde ohne Gebrauchserlaubnis an jene der Abgabenverkürzung wird die bisherige Besserstellung jener, die öffentlichen Grund in der Gemeinde überhaupt ohne Gebrauchserlaubnis benützen, gegenüber jenen die „bloß“ die Abgabe (oft nur zum Teil) verkürzen, beseitigt. Zwecks Übersichtlichkeit wird an die Stelle des bisherigen Verweises auf die Gebote und Verbote des Abschnittes I des Gesetzes (vgl. § 16 Abs. 4 GAG) eine taxative Aufzählung der nach dieser Bestimmung strafbaren Handlungen und Unterlassungen aufgenommen.

In Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten entfällt § 16 Abs. 5.

Zu Z 13, Z 14 und Z 18 (TP A 6, TP A 12 und TP B 15):

Durch die gegenständlichen Änderungen soll klargestellt werden, welche Tarifpost für welche Arten von Container anzuwenden ist.

Zu Z 17 (TP B 8):

Mangels einer entsprechenden Tarifpost für die Nutzung von öffentlichem Gut durch Anschlusskästen muss derzeit ein zivilrechtliches Übereinkommen geschlossen werden. Für die dazugehörige Leitung ist jedoch eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken und Gebrauchsabgabe zu bezahlen. Diese Situation ist sowohl für den

Bürger als auch für die Behörde unbefriedigend und werden daher auch Anschlusskästen in die TP B 8 aufgenommen

Geltendes Recht	E N T W U R F
<p>Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird</p> <p>Der Wiener Landtag hat beschlossen:</p> <p>Artikel I</p> <p>Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 lautet:</p>
<p>(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den</p>	<p>(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den</p>

<p>dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.</p>	<p>dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist. Dies gilt nicht, soweit es sich um Bundesstraßengrund handelt.</p>
<p>(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Gemeingrund (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.</p>	<p>(2) Jeder in der Sondernutzung (Abs. 1) nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenzwecklichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.</p>
<p>(3) Wenn eine Gebrauchsart im Sinne des Abs. 2 in einem geringeren als dem angegebenen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bedarf der geringere Umfang keiner Gebrauchserlaubnis.</p>	<p>(3) entfällt.</p>

<p>(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.</p>	<p><u>§ 2 Abs. 2 lautet:</u></p> <p>(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie insbesondere Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.</p> <p><u>§ 2 Abs. 3 erster Satz lautet:</u></p> <p>(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden.</p>
---	---

<p>(5) Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 10 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den</p>	<p>werden. <u>§ 2 Abs. 5 lautet:</u> (5) Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 10 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den</p>
---	---

<p>Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige Gebrauchserlaubnis erteilt war. Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (Pläne, Grundbuchabschrift, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer u. dgl.) beizuschließen.</p>	<p>Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige Gebrauchserlaubnis erteilt war.</p> <p>Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung.</p> <p><u>§ 2 Abs. 5 letzter Satz wird als Abs. 6 angefügt:</u></p> <p>(6) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (Pläne, Grundbuchabschrift, Namen und Anschrift der</p>
--	--

<p>wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft.</p>	<p>Liegenschaftseigentümer u. dgl.) beizuschließen. <u>§ 4 Abs. 3 letzter Halbsatz lautet:</u> wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person, einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, mit der Auflösung der eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder mit der Auflösung der Personengesellschaft. <u>§ 5 Abs. 1 lautet:</u> (1) Wird die Gebrauchserlaubnis widerrufen, so ist im Bescheid eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb welcher der ehemalige Erlaubnisträger die Einrichtungen, durch die öffentlicher Grund in der Gemeinde in Anspruch genommen wurde, zu beseitigen hat.</p>
---	---

<p>Die gleiche Pflicht trifft beim Erlöschen der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder bei der Auflösung einer Personengesellschaft nach Handelsrecht diejenigen Personen, die diese Erlaubnisträger nach außen zu vertreten befugt waren.</p>	<p><u>§ 5 Abs. 2 letzter Satz lautet:</u></p> <p>Die gleiche Pflicht trifft beim Erlöschen der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person, bei der Auflösung einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder bei der Auflösung einer Personengesellschaft nach Handelsrecht diejenigen Personen, die diese Erlaubnisträger nach außen zu vertreten befugt waren.</p> <p><u>§ 5 Abs. 4 erster Satz lautet:</u></p> <p>(4) Die nach Abs. 1 bis 3 verpflichteten Personen haben die Fläche, auf deren Gebrauch sich die Gebrauchserlaubnis bezogen hat, und die durch die Beseitigung der Einrichtungen betroffenen Flächen auf ihre Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundes in der Gemeinde entspricht.</p>
--	--

<p>Der Magistrat ist berechtigt, den Besitzer von Einrichtungen, durch die ein im § 1 umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, durch Bescheid zu verpflichten, diese Einrichtungen binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt.</p>	<p><u>§ 6 lautet:</u></p> <p>Der Magistrat ist berechtigt, Sachen, durch die ein im § 1 umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträgliche Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten zu entfernen und zu lagern. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt.</p> <p><u>§ 9 Abs.1 lautet:</u></p>
<p>(1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für Gemeindegrund gemäß § 1, der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.</p> <p>(3) Soweit der Tarif die Festsetzung der Abgabe</p>	<p>(1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1, der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.</p>

gemäß Abs. 1 lit. a in Hundertsätzen des Grundwertes vorsieht, ist dieser nach dem Wert des Grundstückes, von dem aus der in § 1 umschriebene Gebrauch stattfinden soll, in den anderen Fällen nach dem Wert des Grundstückes, das der Gebrauchsstelle zunächst liegt, festzusetzen. Als Wert gilt hierbei der nach den Bewertungsvorschriften anlässlich der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte festgesetzte Bodenwert.

§ 10 Abs. 3 entfällt.

9

§ 14

Änderung der Jahresabgaben

§ 14 entfällt.

(1) Jahresabgaben, die in Hundertsätzen des Grundwertes festgesetzt wurden, sind auf Antrag des Erlaubnisträgers neu festzusetzen, wenn sich der Grundwert anlässlich einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte um mehr als 10 v. H. geändert hat, und zwar mit Wirkung von dem Abgabensjahr an, das auf den Hauptfeststellungszeitpunkt folgt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des

<p>Erlaubnisträgers von der Änderung des Grundwertes zu stellen.</p> <p>(2) Die Neufestsetzung (Abs. 1) ist auch von Amtes wegen zulässig.</p>	<p>§ 16 Abs. 1, 2, 3 und 4 lauten:</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs-, Anzeige- oder Wahrheitspflicht die Gebrauchsabgabe nach Tarif C nicht oder nur teilweise entrichtet (abführt), begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis 21.000 Euro zu bestrafen ist.</p> <p>(2) Wer öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) in einer im angeschlossenen Tarif angegebenen Art ohne bestehende Gebrauchserlaubnis nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 21 000 Euro zu bestrafen.</p>
<p>(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21.000,- Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis sechs Wochen festzusetzen.</p>	
<p>(2) Die widmungswidrige Benützung von öffentlichen Grund ohne Gebrauchserlaubnis durch</p> <p>a) das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder</p> <p>b) das länger als eine Woche dauernde Abstellen</p>	

<p>von fahrunfähigen Fahrzeugen oder</p> <p>c) das länger als 24 Stunden dauernde Abstellen von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken</p> <p>ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 70 Euro bis 3 500 Euro zu bestrafen.</p>	
<p>(3) Übertretungen der §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.</p>	<p>(3) Übertretungen des § 9 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen.</p>
<p>(4) Übertretungen der Gebote und Verbote des Abschnittes I dieses Gesetzes sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 2 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu bestrafen. Als solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichterhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 5 oder § 6. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach</p>	<p>(4) Wer</p> <p>a) die gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet,</p> <p>b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht,</p> <p>c) die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Kontrolle vereitelt,</p> <p>d) der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,</p>

<p>Abs. 2.</p> <p>(5) Das Abstellen von Fahrzeugen im Sinne des Abs. 2 ist für einen Zeitraum von vier Tagen straffrei, wenn der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigte innerhalb dieser Frist zugunsten der Stadt Wien auf das Fahrzeug verzichtet und die Verzichtserklärung innerhalb der genannten Frist bei der Behörde einlangt. Der Verzicht gilt als angenommen, wenn die Behörde nicht schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruches tritt die Strafbarkeit mit dem auf die Zustellung des Widerspruches folgenden Tag ein.</p> <p>(6) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn</p>	<p>begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen ist.</p> <p>§ 16 Abs. 5 entfällt.</p> <p>In § 16 erhält Abs. "6" die Bezeichnung "5":</p> <p>(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn</p>
--	--

<p>sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.</p>	<p>sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.</p> <p>Nach § 17 wird folgender § 17a samt <u>Überschrift</u> eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 17a</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>
--	---

<p>1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß je m² der projizierten Grundfläche 13 VH</p>	<p>Dem § 18 werden Abs. 5 und Abs. 6 wie folgt angefügt:</p> <p>„(5) Die Posten 1, 3, 6 und 12 des Tarifes A in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“</p> <p>(6) Die Posten 1, 5, 8 und 15 des Tarifes B in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. xxx treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.</p> <p><u>Tarif A Post 1 lautet:</u></p> <p>1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß je m² der projizierten Grundfläche 18</p>
---	--

<p>des Grundwertes, mindestens aber 23,25 Euro für das einzelne Bauwerk;</p>	<p>Euro, mindestens aber 23,25 Euro für das einzelne Bauwerk;</p>
<p>3. für Erker, Abschlößterrassen, Balkone oder Kellerräume je Geschöß 13 VH des Grundwertes je m², mindestens aber 45 Euro für das einzelne Bauwerk;</p>	<p>3. für Erker, Abschlößterrassen, Balkone oder Kellerräume je Geschöß 18 Euro je m², mindestens aber 45 Euro für das einzelne Bauwerk;</p>
<p>6. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Containern, Lademulden oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten oder Bauhütten je m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat 2,90 Euro, mindestens aber 29 Euro für einen Monat. Die Lagerung von Containern und Lademulden bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;</p>	<p>Tarif A Post 6 lautet:</p> <p>6. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademulden oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Baucontainern, Gerüsten oder Bauhütten je m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 2,90 Euro, mindestens aber 29 Euro für einen Monat. Die Lagerung von Baucontainern und Lademulden bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;</p>

<p>1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurfschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges je Schacht 6,5 VH des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber 9 Euro für eine Anlage; <u>für Füllschächte und Kellereinwurfschächte, die einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 0,25 m² nicht übersteigen, 9 Euro</u>; Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25 m² sind abgabefrei;</p>	<p>Dem Tarif A wird folgende Post 12 angefügt:</p> <p>12. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil-Toiletten u. dgl. je m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 5,80 Euro, mindestens aber 29 Euro für einen Monat.</p> <p><u>Tarif B Post 1 lautet:</u></p> <p>1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurfschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges je begonnenen m² Bodenfläche einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 9 Euro, mindestens aber 13,80 Euro für eine Anlage; Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25 m² sind abgabefrei;</p>
---	--

<p>5. für Wetterschutz und Vordächer 6,5 vH des Grundwertes, berechnet nach dem Ausmaß der Grundrißfläche, mindestens aber 13,80 Euro für eine Anlage; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 9 Euro je m² der beleuchteten Fläche;</p> <p>8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 4,70 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB Fernluftpheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für jeden Längengmeter 0,29 Euro, mindestens aber 4,70 Euro für eine Leitung; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;</p>	<p><u>Tarif B Post 5 lautet:</u></p> <p>5. für Wetterschutz und Vordächer 9 Euro je begonnenen m² der Grundrißfläche, mindestens aber 13,80 Euro für eine Anlage; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 9 Euro je m² der beleuchteten Fläche;</p> <p><u>Tarif B Post 8 lautet:</u></p> <p>8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 4,70 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB Fernluftpheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für jeden Längengmeter 0,29 Euro, mindestens aber 4,70 Euro für eine Leitung, für dazugehörige Anschlusskästen 4 Euro pro Kasten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;</p>
--	---

<p>15. für das nicht unter Tarifpost A 6 fallende Abstellen von Leergut oder Transportgut (Frachtgut) u. dgl. je m² 13,80 Euro, mindestens aber 45 Euro;</p>	<p><u>Tarif B Post 15 lautet:</u></p> <p>15. für das Aufstellen von Sammelcontainern und dgl. je m² der bewilligten Aufstellfläche 13,80 Euro, mindestens aber 45 Euro;</p>
---	---